

ENTWURF

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2006, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 6 lit. a wird folgender Halbsatz angefügt:

„sie geben das Recht, an ihnen Fenster und vor ihnen Anschlüsse an die in den Verkehrsflächen liegenden Straßenkanäle und öffentlichen Versorgungsleitungen und die nach § 83 Abs. 1 zulässigen Vorbauten herzustellen sowie Ein- und Ausgänge und Ein- und Ausfahrten anzuordnen, wenn der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt;“

2. Dem § 5 Abs. 6 lit. b wird folgender Halbsatz angefügt:

„sie geben das Recht, an ihnen Fenster und vor ihnen Anschlüsse an die in den Verkehrsflächen liegenden Straßenkanäle und öffentlichen Versorgungsleitungen und die nach § 83 Abs. 1 zulässigen Vorbauten herzustellen sowie Ein- und Ausgänge und Ein- und Ausfahrten anzuordnen, wenn der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt;“

3. Dem § 5 Abs. 6 lit. d wird folgender Halbsatz angefügt:

„sie geben das Recht, gegen öffentliche Erholungsflächen unmittelbar an ihnen, wenn der Bebauungsplan nicht anderes vorsieht, anzubauen und Fenster herzustellen;“

4. § 8 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Sie tritt spätestens sieben Monate nach diesem Zeitpunkt wieder außer Kraft.“

5. § 9 lautet:

„**§ 9.** (1) Bei der Behörde kann für eine bestimmte Liegenschaft vom Eigentümer (jedem Miteigentümer) oder von Personen, denen ein Baurecht zusteht, eine Bekanntgabe der Bauordnungsbestimmungen beantragt werden.

(2) Die Bekanntgabe hat zu umfassen:

a) die Beschlussdaten des für die Liegenschaft im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes;

b) die Angabe, ob für die Liegenschaft eine Abteilungsbeurteilung erforderlich ist und ob Grundflächen ins öffentliche Gut abzutreten oder zu einem Bauplatz, Baulos oder Kleingarten einzubeziehen sind;

c) eine planliche Darstellung sämtlicher die Grundstücke und deren unmittelbare Umgebung berührender Angaben des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes.

(3) Die Bekanntgabe gilt für die Dauer von 18 Monaten ab Ausstellungsdatum. Wird innerhalb dieses Zeitraumes vom selben Eigentümer (Miteigentümer) oder der selben Person, der ein Baurecht zusteht, für dieselbe Liegenschaft erneut eine Bekanntgabe der

Bebauungsbestimmungen beantragt und hat sich der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan nicht geändert, ist ein Duplikat auszustellen.

(4) Gegen den Bescheid über einen Antrag auf Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Eine Berufung kann nur mit der Berufung gegen einen Bescheid verbunden werden, der sich auf die Bekanntgabe oder Verweigerung der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen stützt.“

6. § 10 lautet:

„**§ 10.** (1) Wird einem Ansuchen betreffend

a) Neu-, Zu- oder Umbauten oder Herstellung einer fundierten Einfriedung im Bereich einer Baulinie, Straßenfluchtlinie, Verkehrsfluchtlinie oder Grenzfluchtlinie;

b) bewilligungspflichtige Grundabteilungen;

c) Umliegungen und Grenzberichtigungen

eine gemäß § 9 erteilte rechtswirksame Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen angeschlossen, ist diese für das Vorhaben maßgebend, sofern dieses Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

(2) In allen übrigen Fällen sind die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Bestimmungen des Bebauungsplanes einzuhalten, sofern dieses Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

7. § 11 entfällt.

8. § 12 lautet:

„**§ 12.** Vor Beginn der Errichtung eines Neu-, Zu- oder Umbaus oder der Herstellung einer fundierten Einfriedung im Bereich einer Baulinie, Straßenfluchtlinie, Verkehrsfluchtlinie oder Grenzfluchtlinie ist durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten die Aussteckung dieser Baulinien, Straßenfluchtlinien und Verkehrsfluchtlinien vorzunehmen. Über die Aussteckung ist ein Absteckprotokoll mit Skizze zu verfassen, das vom Bauwerber der Behörde zur Information in elektronischer Form zu übermitteln ist.“

9. Im § 15 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „und die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen“.

10. In § 17 Abs. 1 tritt nach dem ersten Satz an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgender Halbsatz wird angefügt:

„eine Belastung durch Verpflichtungen, die der Herstellung, Erhaltung und Benützung öffentlicher Anschließungsleitungen oder Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, hindert die Übertragung in das öffentliche Gut nicht.“

11. In § 17 Abs. 5 treten folgende Sätze an die Stelle des dritten Satzes:

„Wird in weiterer Folge ein bestehender Bauplatz oder ein bestehendes Baulos so verändert, dass das Ausmaß der unentgeltlichen Abtretungsverpflichtung größer wäre als es bei der erstmaligen Schaffung des Bauplatzes oder Bauloses war, ist die von der Gemeinde geleistete Entschädigung in der Höhe des vollen Grundwertes anteilmäßig an diese rückzuerstatten. Sofern bei der erstmaligen Schaffung des Bauplatzes oder Bauloses von der Gemeinde keine Entschädigung zu leisten war, weil die Abtretungsverpflichtung gemäß Abs. 1 letzter Satz entfallen ist, entsteht eine anteilmäßige Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung in das öffentliche Gut; § 17 Abs. 4a findet Anwendung.“

12. In § 18 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

13. Dem § 18 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird in weiterer Folge ein bestehender Kleingarten oder ein bestehendes Trennstück so verändert, dass das Ausmaß der unentgeltlichen Abtretungsverpflichtung größer wäre als es bei der erstmaligen Schaffung des Kleingartens oder Trennstückes war, ist die von der Gemeinde geleistete Entschädigung in der Höhe des vollen Grundwertes anteilmäßig an diese rückzuerstatten. Sofern bei der erstmaligen Schaffung des Kleingartens oder Trennstückes von der Gemeinde keine Entschädigung zu leisten war, weil die Abtretungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 1 letzter Satz entfallen ist, entsteht eine anteilmäßige Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung in das öffentliche Gut; § 17 Abs. 4a findet Anwendung.“

14. Dem § 39 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Grundflächen, die zu Verkehrsflächen gemäß § 53 oder zu AufschlieBungswegen in Gartensiedlungsgebieten entfallen, können auf Antrag eines Abteilungswerbers zu seinen Gunsten zum Zweck der Schaffung von Trennstücken enteignet werden, wenn er nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 bzw. des § 53 Abs. 3 verpflichtet ist, diese Trennstücke der Einlage des angrenzenden Bauplatzes, Bauloses oder Kleingartens zuzuschreiben.“

15. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Für das Enteignungsverfahren haben, sofern diese Bauordnung nicht anderes festsetzt, die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2003, sinngemäß Anwendung zu finden.“

16. In § 49 Abs. 1 werden die Worte „der Landesregierung“ durch die Worte „des Gemeinderates“ ersetzt.

17. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Enthält ein Gebäude mehr als eine Wohn- oder Betriebseinheit, so sind die Wohneinheiten und die Betriebseinheiten für jedes Stiegenhaus in gut lesbarer Weise fortlaufend, beginnend mit dem Erdgeschoss, zu nummerieren. Bei Gebäuden, die mehrere Stiegenhäuser umfassen, sind auch diese zu nummerieren. Ebenso sind die Bezeichnungen der Stockwerke unter Bedachtnahme auf § 87 Abs. 1 und Abs. 2 anzubringen.“

18. § 50 erster Satz lautet:

„In den Fällen des § 10 Abs. 1 lit. a bis c besteht die Verpflichtung zum Kostenersatz, sobald die Gemeinde zur Eröffnung von Verkehrsflächen von den Anrainern
1. unentgeltlich abzutretende (§§ 17 Abs. 1 und 4 und 18) oder
2. von § 17 Abs. 4a erfasste Grundflächen
gegen Entgelt erworben hat.“

19. § 53 lautet:

„**§ 53.** (1) Dienen neue Verkehrsflächen ausschließlich oder vorwiegend der besseren AufschlieBung der anliegenden Grundflächen, kann im Bebauungsplan angeordnet werden, dass diese Verkehrsflächen von den Eigentümern nach den Anordnungen der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet und ebenso die notwendigen Einbauten hergestellt und erhalten werden.

(2) Übernimmt die Gemeinde diese Verpflichtungen, haben die Eigentümer die zur Verkehrsfläche entfallenden Grundflächen entsprechend den Grundsätzen der §§ 17 und 18 vorher an die Gemeinde abzutreten.

(3) Bei Abteilung einer Grundfläche auf Bauplätze, Baulose, Kleingärten oder Teile von solchen sind die nach Maßgabe der Baulinien oder Straßenfluchtlinien zu der Verkehrsfläche entfallenden Grundflächen bei beiderseitiger Bebauungsmöglichkeit bis zur Achse der Verkehrsfläche, bei einseitiger Bebauungsmöglichkeit bis zur ganzen Breite der Verkehrsfläche, senkrecht zur Baulinie oder Straßenfluchtlinie und von dieser aus gemessen, gleichzeitig mit der grundbücherlichen Durchführung in selbständige Trennstücke zu legen. Bei Unstetigkeiten der Achse und bei Bruchpunkten erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die zwischen den Senkrechten gelegenen Grundflächen. Sofern die den Bauplätzen, Baulosen oder Kleingärten vorgelagerten Teilflächen der Verkehrsfläche (Trennstücke) nicht in eine eigene, gemeinsame Einlage gelegt werden, sind sie der jeweiligen Einlage des angrenzenden Bauplatzes, Bauloses oder Kleingartens zuzuschreiben, dürfen aber dessen Flächenausmaß nicht zugerechnet werden.“

20. § 62a Abs. 4 lautet:

„(4) Bauführungen gemäß Abs. 1, ausgenommen solche betreffend Hauskanäle, sind nicht Anlass zur Erbringung von Leistungen, die sonst im Zusammenhang mit der Baubewilligung oder Bauausführung vorgeschrieben sind.“

21. § 63 Abs. 1 lit. d entfällt.

22. § 64 Abs. 1 lit. a erster Halbsatz lautet:

„den Lageplan, der die betroffenen Grundstücke der zu bebauenden Liegenschaften, deren Nummern, die Zahlen der Einlagen und das Flächenausmaß dieser Grundstücke, die Umrisse der darauf bestehenden und geplanten baulichen Anlagen, deren Ausmaße und die Höhenlagen der zu bebauenden Liegenschaften und der angrenzenden Verkehrsflächen ausweisen muss;“

23. § 64 Abs. 1 lit. a letzter Halbsatz entfällt.

24. § 66 erster Satz lautet:

„Die Baubewilligung für Bauvorhaben gemäß § 10 Abs. 1 lit. a darf dann, wenn die Einhaltung der Bebauungsbestimmungen eine Abteilung (§ 13 Abs. 1) erfordert, grundsätzlich erst nach Bewilligung der Abteilung erteilt werden.“

25. In § 70a Abs. 3 Z 3 entfällt das Wort „bekanntgegebenen“.

26. In § 73 Abs. 1 wird das Wort „Kenntnisnahme“ durch das Wort „Bauanzeige“ ersetzt.

27. In § 125 Abs. 2 letzter Satz entfällt der Klammerausdruck „(§ 62a)“.

28. § 127 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Behörde kann auf alle oder einzelne Überprüfungen der Bauausführung beziehungsweise auf die Bestellung eines Prüfsachverständigen verzichten, wenn es sich um geringfügige Bauausführungen handelt.“

29. § 131a entfällt.

Artikel II

Das Wiener Kleingartengesetz 1996, LGBl. für Wien Nr. 57/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 13/2006, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 8 letzter Satz lautet:

„Der Lauf der Frist für die Einwendungen beginnt in diesem Fall mit dem Tag, an dem die Nachbarn von der Einreichung des Bauvorhabens nachweislich Kenntnis erhalten haben.“

Artikel III
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängige Verfahren gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch sind Verfahren gemäß § 9 der Bauordnung für Wien nach Maßgabe des Art. I Z 5 dieses Gesetzes zu beenden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V O R B L A T T

Problem: Das nach der geltenden Rechtslage (§§ 9 ff. der Bauordnung für Wien) bestehende System, wonach vor dem Ansuchen um Bewilligung bestimmter Vorhaben bei der Behörde u.a. unter Anschluss eines Lageplanes eine bescheidmäßige „Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen“ erwirkt werden muss, bedeutet für die Antragsteller einen erheblichen Kosten- und Zeitaufwand. Dazu kommt, dass die Stadt Wien ohnehin über alle relevanten Daten verfügt und auf diese digital zugreifen kann.

Ziel: Vereinfachung des Verfahrens zur Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen.

Lösung: Entfall der Verpflichtung, bei bestimmten Vorhaben eine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen einzuholen, sowie Entfall der Belegerfordernisse bei der Antragstellung um eine solche Bekanntgabe.

Alternativen: Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien: keine

Kosten: Durch den Entfall der Verpflichtung, bei bestimmten Vorhaben eine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen einzuholen, ist mit Einsparungen bei den behördlichen Kosten zu rechnen. Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zum Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert werden

A) Allgemeines

Nach der derzeit geltenden Rechtslage (§§ 9 ff. BO) ist dem Ansuchen um Bewilligung bestimmter Bauvorhaben, Grundabteilungen, Umlagungen, Grenzberichtigungen sowie der Errichtung von Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes jeweils eine „Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen“ anzuschließen, die bei der Behörde unter Anschluss einer Grundbuchsabschrift und eines Lageplanes zu beantragen ist und mit Bescheid erfolgt. Bestandteil dieses Bescheides ist ein Lageplan, in den die Behörde die für die betreffende Liegenschaft geltenden Bebauungsbestimmungen einträgt und mit dem gegebenenfalls ein Vorschlag über einzubeziehende oder abzutretende Grundflächen erstattet wird.

Dieses System bedeutet für die Antragsteller durch das zwingende Erfordernis der Einholung einer Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen, die wiederum die vorherige Erstellung eines geeigneten Lageplanes voraussetzt, einen erheblichen Kosten- und Zeitaufwand. Dazu kommt, dass die Stadt Wien ohnehin über alle relevanten Daten verfügt und auf diese digital zugreifen kann.

Durch die vorliegende Novelle erfährt das genannte System daher eine Neuordnung, deren Eckpunkte sich wie folgt darstellen:

- Die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen ist nicht mehr verpflichtend zu erwirken.
- Es entfällt das Erfordernis der Einreichung eines Lageplanes; der der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen angeschlossene Plan wird vielmehr von der Behörde erstellt.

B) Finanzielle Auswirkungen

Die Bearbeitung eines Antrags auf Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen nach den geltenden Bestimmungen der Bauordnung für Wien erfordert einen Zeitaufwand von 5,5 Stunden bzw. 330 Minuten pro Geschäftsfall. Legt man den Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten einen Durchschnittswert von EUR 0,65, der sich aus den Verwendungsgruppen A (0,91 EUR/Min), B (0,70 EUR/Min), C (0,56 EUR/Min) und D (0,42 EUR/Min) errechnet, zu Grunde, ergeben sich Kosten von EUR 214,50/Geschäftsfall. Bei derzeit 4.500 Geschäftsfällen pro Jahr bedeutet das also für die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen jährliche Kosten in der Höhe von EUR 965.250,--.

Auf Grund der Neuordnung des Systems der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen ist mit einer Verringerung des Aufwandes zu rechnen. Einerseits wird der Entfall der Verpflichtung zur Vorlage der Bekanntgabe zu einem Rückgang der Zahl der Anträge führen, andererseits wird sich der Zeitaufwand pro Geschäftsfall verringern.

Dies bedeutet, dass auf Grund der vorliegenden Novelle mit einem Minderaufwand pro Jahr zu rechnen ist. Dieser lässt sich jedoch nicht beziffern, weil keinerlei Erfahrungswerte vorhanden sind, die einer Schätzung der Kostenverringerung zu Grunde gelegt werden könnten.

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind durch die vorliegende Novelle nicht zu erwarten.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I (Bauordnung für Wien):

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 5):

Die Ergänzungen des Abs. 6 lit. a und d entsprechen inhaltlich dem geltenden § 10 Abs. 2 und erfolgen aus systematischen Erwägungen. Durch die Ergänzung des Abs. 6 lit. b wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Straßenfluchtlinien dieselben Rechte erfließen wie aus Baulinien.

Zu Z 4 (§ 8):

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass eine Frist von sechs Monaten im Hinblick auf die zunehmende Komplexität der Widmungsverfahren oftmals nicht ausreicht, um einen Gemeinderatsbeschluss über ein neues Plandokument herbeizuführen. Um ein Unterlaufen der Realisierung des künftigen Bebauungsplanes durch die Einholung einer Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen oder eine Einreichung im Sinne des § 10 Abs. 2 zu vermeiden, wird die in Abs. 6 vorgesehene Bausperrfrist einheitlich um ein Monat ausgedehnt.

Zu Z 5 (§ 9):

Ein Ansuchen um Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen kann gemäß Abs. 1 künftig formlos, das heißt ohne Anschluss einer Grundbuchsabschrift und eines Lageplanes, eingebracht werden. Die Bestimmungen des geltenden Bebauungsplanes werden gemäß Abs. 2 in einem von der Behörde – in der Regel auf elektronischem Wege - erstellten Plan dargestellt, der dem Bekanntgabebescheid angeschlossen wird. Abtretungs- und Einbeziehungsverpflichtungen werden nicht mehr planlich ausgewiesen; ob solche Verpflichtungen bestehen, ist dem Bescheid zu entnehmen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne des bisherigen Abs. 3 ist daher entbehrlich.

Da die Vorlage der Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 1 (Z 6) nicht mehr verpflichtend ist und durch die behördliche Ausfertigung des beigeschlossenen Lageplanes eine rasche Erlassung des Bescheides möglich sein wird, ist der bisherige Abs. 6 entbehrlich und kann daher entfallen; es ist künftig die Entscheidungsfrist des § 73 AVG maßgebend.

Durch Abs. 3 soll ausgeschlossen werden, dass ein Eigentümer oder ein Baurechtseigentümer innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen für dieselbe Liegenschaft trotz unverändertem Bebauungsplan weitere Bekanntgaben erwirkt und dadurch für diese Liegenschaft die Rechtslage im Sinne des § 10 Abs. 1 – womöglich auf Jahre hinaus - perpetuiert. Um dennoch länger dauernde Projektentwicklungen zu ermöglichen, wird die Gültigkeitsdauer der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen auf 18 Monate verlängert.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 7.

Der bisherige Abs. 5 entfällt, da er in der Praxis keinen Anwendungsbereich hat und künftig gemäß § 64 Abs. 1 lit. a (Z 22) ohnehin anlässlich der Baueinreichung im Lageplan die maßgeblichen Höhenlagen auszuweisen sind.

Zu Z 6 (§ 10):

Eine Verpflichtung zur Einholung und Vorlage einer Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen besteht nicht mehr. Wird eine solche innerhalb von 18 Monaten ab der Ausstellung bei der Einreichung um Bewilligung einer der in Abs. 1 genannten Vorhaben vorgelegt, hat sie jedoch – wie nach dem bisherigen § 11 - die rechtliche Wirkung, dass die bekannt gegebenen Bestimmungen des Bebauungsplanes anzuwenden und zwischenzeitlich eingetretene Änderungen daher bis zur Erledigung des Ansuchens unbeachtlich sind. Kommt Abs. 1 nicht zur Anwendung, ist gemäß Abs. 2 die Rechtslage im Zeitpunkt der Einreichung maßgebend. Der zweite Satz des bisherigen Abs. 1 enthält Bestimmungen über die Ausnützbarkeit des Bauplatzes und entfällt daher im gegebenen Zusammenhang.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Abs. 2 wurde aus systematischen Gründen in § 5 Abs. 6 lit. a und d (Z 1 und 3) aufgenommen.

Hinsichtlich des Entfalls der bisherigen Abs. 3 und 4 wird auf die Erläuterungen zum Entfall des bisherigen § 9 Abs. 5 (Z 5) verwiesen.

Zu Z 7 (§ 11):

§ 11 entfällt im Hinblick auf die neu gefassten §§ 9 und 10.

Zu Z 8 (§ 12):

Die Aussteckung der Fluchtlinien kann derzeit alternativ durch die Behörde oder einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchgeführt werden. Aus sachlichen Erwägungen sollen für diese Tätigkeit künftig alle nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten in Betracht kommen. Dazu zählen jedenfalls die in § 1 Abs. 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes genannten Personen, Behörden und Dienststellen sowie auf einem einschlägigen Fachgebiet (derzeit etwa dem Fachgebiet „Vermessungswesen“) tätige Technische Büros – Ingenieurbüros (§ 94 Z 69 Gewerbeordnung 1994). Das Absteckprotokoll mit Skizze ist aus Gründen der Evidenthaltung der Behörde auf elektronischem Wege zu übermitteln; gemäß § 13 Abs. 1 AVG ist dabei eine Form zu wählen, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist. Eine Aussteckung der Höhenlage kann im Hinblick auf den Entfall der bisherigen §§ 9 Abs. 5 (Z 5) und 10 Abs. 3 und 4 (Z 6) und die künftig gemäß § 64 Abs. 1 lit. a (Z 19) erforderliche Ausweisung der maßgeblichen Höhenlagen im Lageplan entfallen.

Zu Z 9 (§ 15):

Die Änderung im Abs. 1 erfolgt im Zusammenhang mit der Neufassung der §§ 9 und 10.

Zu Z 10 und 11 (§ 17):

Die Abtretung von Grundflächen zu Verkehrsflächen hat derzeit gemäß Abs. 1 lastenfrei zu erfolgen. Die grundbücherliche Belastung von Grundflächen durch privatrechtliche Verpflichtungen (wie Dienstbarkeiten und Reallasten), die für Zwecke öffentlicher Aufschließungsleitungen, etwa der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, oder des öffentlichen Verkehrs, etwa der U-Bahn oder einer Eisenbahn, begründet wurden, hindert aber im Falle einer Übertragung in das öffentliche Gut dessen Verwendung als öffentliche Verkehrsfläche nicht und soll daher für eine solche Übertragung kein Hindernis darstellen. Abs. 1 wird entsprechend geändert.

Wenn eine im Eigentum eines Dritten stehende Grundfläche gegen Entschädigung abzutreten wäre, entfällt gemäß Abs. 1 letzter Satz die Abtretungsverpflichtung. Im Falle

einer Veränderung des bewilligten, Bauplatzes, Bauloses, Kleingartens oder Trennstückes im Sinne Abs. 5 dritter Satz und § 18 Abs. 2 zweiter Satz besteht daher nicht die Möglichkeit der Rückerstattung einer Entschädigung; vielmehr entsteht eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung des betreffenden Grundanteiles in das öffentliche Gut. Abs. 5 wird entsprechend ergänzt.

Zu Z 12 und 13 (§ 18):

Die Ergänzung des Abs. 2 erfolgt zwecks Übereinstimmung mit der Änderung des § 17 Abs. 5 (Z 11). Der bisherige zweite Satz des Abs. 2 wird in diesem Zusammenhang aus systematischen Gründen an das Ende der Bestimmung gestellt.

Zu Z 14 (§ 39):

In dem neuen Abs. 5 wird im Zusammenhang mit der Neufassung des § 53 (Z 19) demjenigen, der zur Schaffung von Trennstücken in der Verkehrsfläche verpflichtet ist, zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine Enteignungsmöglichkeit eingeräumt. Aus Gründen der Sachlichkeit soll ein derartige Enteignungsmöglichkeit auch demjenigen zur Verfügung stehen, der zur Schaffung von Trennstücken für Aufschließungswege im Gartensiedlungsgebiet verpflichtet ist.

Zu Z 15 (§ 44):

Die Änderung des Abs. 1 dient der Anpassung der Vorschrift an die geltende Rechtslage.

Zu Z 16 und 17 (§ 49):

In Abs. 1 wird in verfassungskonformer Weise der Gemeinderat als verordnungsgebendes Organ festgelegt.

Die Änderung des ersten Satzes des Abs. 3 soll eine Einheitlichkeit bei der Nummerierung der Wohn- und Betriebseinheiten innerhalb von Gebäuden gewährleisten. Im Hinblick auf diese ausdrückliche Regelung ist die bisherige Verordnungsermächtigung im letzten Satz des Abs. 3 entbehrlich und kann daher entfallen.

Zu Z 18 (§ 50):

Durch die Neufassung dieser Bestimmung wird einerseits eine Anpassung an den neu gefassten § 10 herbeigeführt; andererseits soll dadurch gewährleistet werden, dass eine Kostenersatzpflicht auch dann besteht, wenn der Erwerb der nach dem Bebauungsplan in Verkehrsflächen fallenden Grundflächen durch die Gemeinde zum Zwecke des Straßenausbaues erst nach Durchführung eines der in § 10 Abs. 1 lit. a bis c genannten Verfahren erfolgt.

Zu Z 19 (§ 53):

In Abs. 1 wird die Straßenbaulast den Eigentümern der Verkehrsfläche auferlegt, die gemäß Abs. 2 (bisher: Abs. 3) im Falle einer Übertragung der diesbezüglichen Verpflichtungen diese Flächen an die Gemeinde abzutreten haben, wobei – etwa hinsichtlich der Frage der Entgeltlichkeit – die Grundsätze der §§ 17 und 18 maßgeblich sind. Die bisher in Abs. 2 enthaltene Regelung über die Möglichkeit einer Ersatzvornahme entfällt, da dieses Vollstreckungsmittel ohnehin bereits auf Grund der Vorschriften des VVG zur Verfügung steht. Aus sachlichen Erwägungen wird in Abs. 3 – ähnlich wie bereits bisher gemäß § 17 Abs. 3 für Aufschließungswege in Gartensiedlungsgebieten – die Schaffung von Trennstücken in der Verkehrsfläche vorgesehen, die – sofern sie nicht in eine eigene,

gemeinsame Einlage gelegt werden, der Einlage des angrenzenden Bauplatzes, Bauloses oder Kleingartens zuzuschreiben sind.

Zu Z 20 (§ 62a):

Die Änderung erfolgt zwecks Anpassung an die neu gefassten §§ 9 und 10.

Zu Z 21 (§ 63):

Abs.1 lit. d entfällt zwecks Anpassung an die neu gefassten §§ 9 und 10.

Zu Z 22 und 23 (§ 64):

Im Hinblick auf den Entfall der bisherigen §§ 9 Abs. 5 (Z 5) und 10 Abs. 3 und 4 (Z 6) hat, um eine behördliche Beurteilung der Höhenlage des zu bebauenden Geländes und der vorgelagerten Verkehrsflächen zu gewährleisten, künftig gemäß Abs. 1 lit. a der mit dem Bauansuchen vorzulegende Lageplan entsprechende Angaben zu enthalten.

Der Entfall des letzten Halbsatzes des Abs. 1 lit. a erfolgt zwecks Anpassung an die neu gefassten §§ 9 und 10.

Zu Z 24 (§ 66) und 25 (§ 70a):

Die Änderungen erfolgen zwecks Anpassung an die neu gefassten §§ 9 und 10.

Zu Z 26 (§ 73):

Durch die Änderung in Abs. 1 wird ein in der Verfahrensnovelle 2005 unterlaufenes Redaktionsversehen behoben.

Zu Z 27 (§ 125):

Durch die Änderung in Abs. 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bestimmte Abweichungen von Bauplänen im Zuge der Bauausführung gemäß § 73 Abs. 3 in der Fassung der Verfahrensnovelle 2005 ebenfalls keiner Baubewilligung oder Bauanzeige mehr bedürfen.

Zu Z 28 (§ 127):

Aus sachlichen Erwägungen sowie im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis soll durch die Änderung in Abs. 6 bewirkt werden, dass bei geringfügigen Bauausführungen künftig auch im vereinfachten Baubewilligungsverfahren gemäß § 70a auf Überprüfungen der Bauausführung bzw. die Bestellung eines Prüfindgenieurs verzichtet werden kann; der Verzicht wird auch in diesem Fall in Bescheidform zu erfolgen haben.

Zu Z 29 (§ 131a):

Die Verlautbarung der in dieser Bestimmung genannten Ansuchen und Einreichungen ist vom Standpunkt des Baurechtes nicht begründet. Darüber hinaus ist die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen künftig ohnehin nicht mehr verpflichtend zu erwirken (Z 6), sodass eine Verlautbarung diese Verfahren nicht mehr lückenlos erfassen würde. Die Bestimmung kann daher entfallen.

Zu Artikel II (Wiener Kleingartengesetz 1996):

Durch die Änderung des § 8 Abs. 8 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass § 131a der Bauordnung für Wien entfällt (Art. I Z 29).

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert werden

geltender Gesetzestext	Bauordnung für Wien	Entwurfstext
Artikel I		Artikel I
§ 5 Abs. 6 lit. a lautet:		1. Dem § 5 Abs. 6 lit. a wird folgender Halbsatz angefügt:
(6) In den Bebauungsplänen können folgende Fluchtlinien festgesetzt werden:		„sie geben das Recht, an ihnen Fenster und vor ihnen Anschlüsse an die in den Verkehrsflächen liegenden Straßenkanäle und öffentlichen Versorgungsleitungen und die nach § 83 Abs. 1 zulässigen Vorbauten herzustellen sowie Ein- und Ausgänge und Ein- und Ausfahrten anzuordnen, wenn der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt;“
a) Baulinien, das sind die Grenzen der im Bauland gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen (Wege, Gassen, Straßen und Plätze) gegen alle übrigen Grundflächen des anliegenden Baulandes;		
§ 5 Abs. 6 lit. b lautet:		2. Dem § 5 Abs. 6 lit. b wird folgender Halbsatz angefügt:
b) Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzen der im Grünland oder Sondergebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen gegen alle übrigen Grundflächen des anliegenden Grünlandes oder Sondergebietes;		„sie geben das Recht, an ihnen Fenster und vor ihnen Anschlüsse an die in den Verkehrsflächen liegenden Straßenkanäle und öffentlichen Versorgungsleitungen und die nach § 83 Abs. 1 zulässigen Vorbauten herzustellen sowie Ein- und Ausgänge und Ein- und Ausfahrten anzuordnen, wenn der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt;“
§ 5 Abs. 6 lit. d lautet:		3. Dem § 5 Abs. 6 lit. d wird folgender Halbsatz angefügt:
d) Grenzfluchtlinien, das sind die Grenzen zwischen den Grundflächen für öffentliche Zwecke einerseits und allen anderen Grundflächen andererseits, soweit diese Grenzen nicht als Baulinien, Straßenfluchtlinien oder Verkehrsfluchtlinien bezeichnet sind;		„sie geben das Recht, gegen öffentliche Erholungsflächen unmittelbar an ihnen, wenn der Bebauungsplan nicht anderes vorsieht, anzubauen und Fenster herzustellen;“

§ 8 Abs. 6 lautet:

(6) Eine Bausperre im Sinne des Abs. 2 tritt ferner mit der Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Entwurfes für die Festsetzung oder für Abänderungen des Flächenwidmungs- oder des Bebauungsplanes in Kraft. Sie tritt spätestens sechs Monate, wenn der Bezirksvertretung gemäß § 2 Abs. 9 neuerlich die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, sieben Monate nach diesem Zeitpunkt wieder außer Kraft.

§ 9 lautet:

§ 9. (1) Die Bekanntgabe der Bauvorschriften ist in folgenden Fällen zu beantragen:

- a) Für jeden Neu-, Zu- oder Umbau, gleichgültig, ob der Bau unmittelbar an der Baulinie, Straßenfluchtlinie, Verkehrsfluchtlinie oder an der Baufluchtlinie errichtet wird oder nicht, sowie bei Herstellung einer fundierten Einfriedung im Bereich einer Baulinie, Straßenfluchtlinie, Verkehrsfluchtlinie oder Grenzfluchtlinie;
- b) bei bewilligungspflichtigen Grundabteilungen;
- c) bei Umlegungen und Grenzberichtigungen;
- d) beim Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Lehm- und Tongruben sowie anderen Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes.

(2) Der Antrag ist mit einer Grundbuchsabschrift zu belegen. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer (Miteigentümer), hat er die Zustimmung des Eigentümers (mindestens eines Miteigentümers) anzuschließen; ausgenommen sind hievon Anträge zum Zweck der Umlegung oder Grenzberichtigung. Dem Antrag ist ein Lageplan in zwei Gleichstücken anzuschließen. Dieser Plan muss die betroffenen Grundstücke und die Nachbarliegenschaften soweit darstellen, dass die planlich richtige Eintragung der Fluchtlinien und Höhenlagen zusammen mit den übrigen Bauvorschriften möglich ist. Die Grundstücksnummern, Einlagezahlen, Orientierungsnummern, die Namen und Anschriften der Eigentümer der betroffenen und der Nachbarliegenschaften sowie der Baubestand in der Natur sind einzutragen. Anzugeben ist weiters, welche Flächen zum öffentlichen Gut zählen, sowie die Längen der Grenzen zum öffentli-

4. § 8 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Sie tritt spätestens sieben Monate nach diesem Zeitpunkt wieder außer Kraft.“

5. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Bei der Behörde kann für eine bestimmte Liegenschaft vom Eigentümer (jedem Miteigentümer) oder von Personen, denen ein Baurecht zusteht, eine Bekanntgabe der Bauvorschriften beantragt werden.

(2) Die Bekanntgabe hat zu umfassen:

- a) die Beschlussdaten des für die Liegenschaft im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes;
- b) die Angabe, ob für die Liegenschaft eine Abteilungsbewilligung erforderlich ist und ob Grundflächen ins öffentliche Gut abzutreten oder zu einem Bauplatz, Baulos oder Kleingarten einzubeziehen sind;
- c) eine planliche Darstellung sämtlicher der Grundstücke und deren unmittelbare Umgebung berührender Angaben des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes.

(3) Die Bekanntgabe gilt für die Dauer von 18 Monaten ab Ausstellungsdatum. Wird innerhalb dieses Zeitraumes vom selben Eigentümer (Miteigentümer) oder der selben Person, der ein Baurecht zusteht, für dieselbe Liegenschaft erneut eine Bekanntgabe der Bauvorschriften beantragt und hat sich der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan nicht geändert, ist ein Duplikat auszustellen.

(4) Gegen den Bescheid über einen Antrag auf Bekanntgabe der Bauvorschriften ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Eine Berufung kann nur mit der Berufung gegen einen Bescheid verbunden werden, der sich auf die Bekanntgabe oder

chen Gut. Der Plan ist vom Planverfasser zu unterfertigen. Verweigerung der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen stützt.“

(3) Erkennt die Behörde, daß die Grundstücke selbständig bebaut werden können und eine Änderung der Grenzen der anrainenden Grundstücke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht notwendig ist, sind die Bebauungsbestimmungen ohne weiteres Verfahren bekanntzugeben. In allen anderen Fällen hat die Behörde unter Beiziehung des Antragstellers, aller Miteigentümer und der Anrainer eine mündliche Verhandlung durchzuführen und einen Vorschlag über etwa einzubeziehende oder abzutretende Grundflächen zu erstatten.

(4) Die Bebauungsbestimmungen sind durch Bescheid bekanntzugeben; sie sind im vorgelegten Lageplan, der einen Bestandteil des Bescheides bildet, amtlich einzutragen. Die Bekanntgabe hat zu enthalten:

- a) sämtliche die Grundstücke und deren unmittelbare Umgebung berührenden Angaben des Bebauungsplanes;
- b) die Kennzeichnung der nach den Fluchtlinien ins öffentliche Gut abzutretenden oder vom öffentlichen Gut einzubeziehenden Grundflächen einschließlich jener Grundflächen, die nach den §§ 17 und 18 zu erwerben und ins öffentliche Gut zu übertragen sind;
- c) gegebenenfalls eine Plandarstellung des Ergebnisses der nach Abs. 3 durchgeführten Verhandlung.

(5) Weicht die im Bebauungsplan festgesetzte Höhenlage von der bestehenden Höhenlage der anschließenden, im Bebauungsplan als Verkehrsfläche vorgesehenen Grundflächen ab, ist die Bebauung in Anpassung an die bestehende Höhenlage dann zu verlangen, wenn öffentliche Rücksichten einer Bauführung in der festgesetzten Höhenlage zuwiderlaufen. Wird die Bebauung in der bestehenden Höhenlage nicht verlangt, steht dem Bauwerber die Wahl der Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen in der festgesetzten oder in der bestehenden Höhenlage offen. Erforderlichenfalls hat die Behörde, wenn die Bauführung der bestehenden Höhenlage angepaßt werden soll, entweder von Amts wegen oder auf Antrag durch Bescheid eine vorläufige Höhenlage so festzulegen, daß ein Niveauausgleich des bestehenden Geländes in der Weise erfolgt, daß die in der vorläufigen Höhenlage hergestellte Verkehrsfläche bis zu ihrer Herstellung in der endgültigen Höhenlage gefahrlos benützt werden kann. Die Bebauung ist in jedem Falle jedoch so

vorzunehmen, daß die spätere Anpassung der Gebäude und baulichen Anlagen an die festgesetzte Höhenlage möglich ist, sofern das Bauvorhaben nicht ohnehin gleichzeitig der festgesetzten Höhenlage Rechnung trägt. Die Gebäudehöhe ist jedoch von der festgesetzten Höhenlage aus zu bemessen.

(6) Die Bebauungsbestimmungen sind binnen vier Wochen nach Einbringung des Antrages mit Bescheid bekanntzugeben; wenn dies nicht möglich ist, sind dem Antragsteller innerhalb dieser Frist die Gründe der Verzögerung und eine Nachfrist, die zwei Monate nicht überschreiten darf, mitzuteilen.

(7) Gegen den Bescheid, durch den die Bebauungsbestimmungen bekanntgegeben werden oder durch den bekanntgegeben wird, daß infolge des Bestehens einer Bausperre die Bebauungsbestimmungen nicht bekanntgegeben werden, und gegen einen Bescheid über die Festsetzung einer vorläufigen Höhenlage gemäß Abs. 5 ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Eine Berufung kann nur mit der Berufung gegen einen Bescheid verbunden werden, der sich auf die Bekanntgabe oder Verweigerung der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen stützt.

§ 10 lautet:

§ 10. (1) Die bekanntgegebenen Bebauungsbestimmungen sind bei allen in § 9 Abs. 1 lit. a bis d genannten Vorhaben einzuhalten, sofern dieses Gesetz keine Ausnahmen vorsieht. Die Errichtung von Neubauten oder Zubauten in der Tiefe des Bauplatzes, die, für sich allein betrachtet, die Bebauungsbestimmungen einhalten, ist nur dann zulässig, wenn dadurch die spätere Errichtung eines den Bebauungsbestimmungen entsprechenden Gebäudes an der Baulinie, Straßenfluchtlinie, Verkehrsfluchtlinie oder der diesen Fluchtlinien zunächstgelegenen Baufluchtlinie nicht vereitelt wird.

(2) Die bekanntgegebene Baulinie gibt das Recht, an ihr Fenster und vor ihr Anschlüsse an die in den Verkehrsflächen liegenden Straßenkanäle und öffentlichen Versorgungsleitungen und die nach § 83 Abs. 1 zulässigen Vorbauten herzustellen sowie Ein- und Ausgänge und, wenn der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt, Ein- und Ausfahrten anzuordnen. Die bekanntgegebene Grenzfluchtlinie

6. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Wird einem Ansuchen betreffend

- a) Neu-, Zu- oder Umbauten oder Herstellung einer fundierten Einfriedung im Bereich einer Baulinie, Straßenfluchtlinie, Verkehrsfluchtlinie oder Grenzfluchtlinie;
- b) bewilligungspflichtige Grundabteilungen;
- c) Umlegungen und Grenzberichtigungen

eine gemäß § 9 erteilte rechtswirksame Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen angeschlossen, ist diese für das Vorhaben maßgebend, sofern dieses Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

(2) In allen übrigen Fällen sind die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Bestimmungen des Bebauungsplanes einzuhalten, sofern dieses Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

gibt das Recht, gegen öffentliche Erholungsflächen unmittelbar an ihr, wenn der Bebauungsplan nicht anderes vorsieht, anzubauen und Fenster herzustellen.

(3) Werden Gebäude und bauliche Anlagen in der bekanntgegebenen vorläufigen Höhenlage errichtet (§ 9 Abs. 5), besteht die Verpflichtung, sobald die Herstellung der Verkehrsfläche in der festgesetzten Höhenlage grundsätzlich beschlossen worden ist, am Gehsteig und an den Bauanlagen die notwendigen Änderungen ohne Anspruch auf Entschädigung vorzunehmen.

(4) Besteht keine Verpflichtung zur Änderung des Gehsteiges und der baulichen Anlagen nach Abs. 3, ist dennoch jeder Anlieger verpflichtet, sobald die Herstellung der Verkehrsfläche in der festgesetzten oder durch eine Abänderung des Bebauungsplanes geänderten Höhenlage grundsätzlich beschlossen worden ist, die Änderung der Höhenlage zu dulden und über Auftrag der Behörde die aus diesem Anlaß notwendigen Abänderungen auf seiner Liegenschaft, dem Gehsteig und an den Bauanlagen vorzunehmen; er kann jedoch von der Gemeinde den Ersatz der aufgewendeten Kosten und des nachgewiesenen Vermögensnachteiles verlangen. Diesen Anspruch hat der Eigentümer binnen einer Frist von drei Jahren nach Fertigstellung der Verkehrsfläche in der geänderten Höhenlage unter Nachweis der tatsächlich aufgelaufenen Kosten und Vermögensnachteile der Gemeinde gegenüberzustellen.

§ 11 lautet:

Die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen gilt auf die Dauer eines Jahres und ist für alle innerhalb dieses Zeitraumes eingebrachten Ansuchen um Bewilligung eines der im § 9 Abs. 1 lit. a bis d genannten Vorhaben maßgebend. Wird neuerlich um Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen angesucht und haben sich diese nicht geändert, genügt die Bestätigung der Behörde über die weitere Gültigkeit der Bekanntgabe. Für die Erteilung dieser Bestätigung gelten die Fristen des § 9 Abs. 6. Diese Bestätigung hat die gleiche Wirkung wie eine neuerliche Bekanntgabe.

7. § 11 entfällt.

§ 12 lautet:

§ 12. (1) In den Fällen des § 9 Abs. 1 lit. a ist vor Beginn der Arbeiten die Aussteckung der bekanntgegebenen Baulinien, Straßenfluchtlinien und Verkehrsfluchtlinien sowie der Höhenlage zu beantragen, sofern die Bauführung diese Fluchtlinien oder die Höhenlage an diesen Fluchtlinien berührt. Dieser Antrag ist nicht erforderlich, wenn die Aussteckung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen erfolgt.

(2) Die Aussteckung ist binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages vorzunehmen. Über die Aussteckung ist in zweifacher Ausfertigung eine Aufnahmeschrift mit Absteckskizze zu verfassen, von denen eine Ausfertigung dem Antragsteller auszuhändigen ist. Erfolgt die Aussteckung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, hat dieser eine Ausfertigung unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

§ 15 Abs. 1 lautet:

(1) Die Abteilungsanzeige und der Antrag um Abteilungsbewilligung sind mit vollständigen Grundbuchsabschriften der betroffenen Liegenschaften und mit Teilungsplänen zu belegen. Dem Antrag ist die schriftliche Zustimmung der Eigentümer (aller Miteigentümer) der von der Grundabteilung erfassten Grundstücke, mit Ausnahme jener Flächen, für die gemäß § 17 Abs. 4a eine Geldleistung zu entrichten ist, und die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen anzuschließen. Im Falle des Bestehens einer Verpflichtung zur Übertragung von Grundflächen, die im Eigentum eines Dritten stehen, ins öffentliche Gut (§ 17 Abs. 4) ist weiters eine Erklärung des zur unentgeltlichen Abtretung verpflichteten Grundeigentümers (aller Grundmiteigentümer) vorzulegen, ob diese Flächen von ihm erworben werden oder hierfür eine Geldleistung gemäß § 17 Abs. 4a entrichtet wird.

§ 17 Abs. 1 erster Satz lautet:

Bei Abteilung einer Grundfläche auf Bauplätze, Baulose oder Teile

8. § 12 lautet:

„§ 12. Vor Beginn der Errichtung eines Neu-, Zu- oder Umbaus oder der Herstellung einer fundierten Einfriedung im Bereich einer Baulinie, Straßenfluchtlinie, Verkehrsfluchtlinie oder Grenzfluchtlinie ist die Aussteckung dieser Baulinien, Straßenfluchtlinien und Verkehrsfluchtlinien durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten vorzunehmen. Über die Aussteckung ist ein Absteckprotokoll mit Skizze zu verfassen, das vom Bauwerber der Behörde zur Information in elektronischer Form zu übermitteln ist.“

9. Im § 15 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „und die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen“.

von solchen (§ 13 Abs. 2 lit. a und b) sind die nach Maßgabe der Baulinien zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundflächen bei beiderseitiger Bebauungsmöglichkeit bis zur Achse der Verkehrsfläche, bei einseitiger Bebauungsmöglichkeit bis zur ganzen Breite der Verkehrsfläche, in beiden Fällen aber nur bis zu 20 m, senkrecht zur Baulinie und von dieser aus gemessen, gleichzeitig mit der grundbücherlichen Durchführung satz- und lastenfrei in das öffentliche Gut zu übertragen.

§ 17 Abs. 5 dritter Satz lautet:

Wird in weiterer Folge ein bestehender Bauplatz oder ein bestehendes Baulos so vergrößert, dass das Ausmaß der unentgeltlichen Abtretungsverpflichtung größer wäre als es bei der erstmaligen Schaffung des Bauplatzes oder Bauloses war, ist die von der Gemeinde geleistete Entschädigung in der Höhe des vollen Grundwertes anteilmäßig an diese rückzuerstatten.

§ 18 Abs. 2 lautet:

(2) Bei der Schaffung von Trennstücken in Parkschutzgebieten, ländlichen Gebieten und Sondergebieten mit Ausnahme von Zeltplätzen sowie für Badehütten und bei Abteilung einer Grundfläche auf Kleingärten und Teile von solchen besteht dieselbe Verpflichtung mit der Einschränkung, dass sich die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung zu Verkehrsflächen bloß bis zu einer Breite von

10. In § 17 Abs. 1 tritt nach dem ersten Satz an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgender Halbsatz wird angefügt:

„eine Belastung durch Verpflichtungen, die der Herstellung, Erhaltung und Benützung öffentlicher Aufschließungsleitungen oder Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, hindert die Übertragung in das öffentliche Gut nicht.“

11. In § 17 Abs. 5 treten folgende Sätze an die Stelle des dritten Satzes:

„Wird in weiterer Folge ein bestehender Bauplatz oder ein bestehendes Baulos so verändert, dass das Ausmaß der unentgeltlichen Abtretungsverpflichtung größer wäre als es bei der erstmaligen Schaffung des Bauplatzes oder Bauloses war, ist die von der Gemeinde geleistete Entschädigung in der Höhe des vollen Grundwertes anteilmäßig an diese rückzuerstatten. Sofern bei der erstmaligen Schaffung des Bauplatzes oder Bauloses von der Gemeinde keine Entschädigung zu leisten war, weil die Abtretungsverpflichtung gemäß Abs. 1 letzter Satz entfallen ist, entsteht eine anteilmäßige Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung in das öffentliche Gut; § 17 Abs. 4a findet Anwendung.“

5 m bzw. auf 25 vH der Grundfläche des zu schaffenden Kleingartens oder Trennstückes erstreckt. Wird in weiterer Folge ein bestehender Kleingarten oder ein bestehendes Trennstück so vergrößert, dass das Ausmaß der unentgeltlichen Abtretungsverpflichtung größer wäre als es bei der erstmaligen Schaffung des Kleingartens oder Trennstückes war, ist die von der Gemeinde geleistete Entschädigung in der Höhe des vollen Grundwertes anteilmäßig an diese rückzuerstatten. In ländlichen Gebieten und Sondergebieten mit Ausnahme von Zeltplätzen besteht diese Verpflichtung jedoch nur, wenn das Gebäude, die Gebäudegruppe oder die bauliche Anlage nicht weiter als 30 m von der Straßenfluchtlinie entfernt errichtet wird und in der senkrechten Projektion auf die Straßenfluchtlinie eine Länge von mindestens 30 m aufweist; die Abtretungsverpflichtung entlang der Straßenfluchtlinie umfaßt das Ausmaß der projizierten Strecke.

§ 39 lautet:

§ 39. (1) Grundflächen, die gemäß dem Bebauungsplan in Verkehrsflächen fallen, können auf Antrag der Gemeinde enteignet werden, sobald die Ausführung der Verkehrsfläche grundsätzlich beschlossen worden ist. Ebenso können auf Antrag der Gemeinde für die Herstellung, Erhaltung und Benützung öffentlicher Anschließungsleitungen Teilflächen von Grundflächen, die gemäß dem Bebauungsplan in Verkehrsflächen fallen, vor Ausführung der Verkehrsflächen enteignet werden oder zumindest zugunsten der Gemeinde an solchen Teilflächen für die genannten Zwecke Dienst-

12. In § 18 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

13. Dem § 18 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird in weiterer Folge ein bestehender Kleingarten oder ein bestehendes Trennstück so verändert, dass das Ausmaß der unentgeltlichen Abtretungsverpflichtung größer wäre als es bei der erstmaligen Schaffung des Kleingartens oder Trennstückes war, ist die von der Gemeinde geleistete Entschädigung in der Höhe des vollen Grundwertes anteilmäßig an diese rückzuerstatten. Sofern bei der erstmaligen Schaffung des Kleingartens oder Trennstückes von der Gemeinde keine Entschädigung zu leisten war, weil die Abtretungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 1 letzter Satz entfallen ist, entsteht eine anteilmäßige Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung in das öffentliche Gut; § 17 Abs. 4a findet Anwendung.“

barkeiten begründet werden, sobald die Herstellung der öffentlichen Aufschließungsleitungen grundsätzlich beschlossen worden ist. (2) Zur Herstellung, Erhaltung und zum Betrieb der im Bebauungsplan vorgesehenen Verkehrsanlagen für öffentliche Zwecke, wie Durchfahrten, Arkaden und Abgänge zu unterirdischen Verkehrsanlagen u. dgl. kann durch Enteignung zugunsten der Gemeinde die Dienstbarkeit begründet werden, die notwendigen baulichen Maßnahmen, auch an bestehenden Baulichkeiten, zu dulden. Der Enteignungswerber hat die für die baulichen Maßnahmen erforderliche Baubewilligung zu erwirken; hierfür bedarf er nicht der Zustimmung des Eigentümers.

(3) Auf Grund des Bebauungsplanes kann durch Enteignung zugunsten der Gemeinde die Dienstbarkeit begründet werden, die Herstellung, Erhaltung und Benützung von Verkehrsanlagen oberhalb oder unterhalb von Grundflächen und Baulichkeiten sowie die zu diesem Zweck notwendigen baulichen Maßnahmen, auch an bestehenden Baulichkeiten, zu dulden. Der Enteignungswerber hat die für die baulichen Maßnahmen erforderliche Baubewilligung zu erwirken; hierfür bedarf er nicht der Zustimmung des Eigentümers.

(4) Auf Grund des Bebauungsplanes kann durch Enteignung zugunsten der Gemeinde die Dienstbarkeit begründet werden, die Herstellung, Erhaltung und Benützung öffentlicher Aufschließungsleitungen sowie die zu diesem Zweck notwendigen baulichen Maßnahmen, auch an bestehenden Baulichkeiten, zu dulden. Ebenso können durch Dienstbarkeiten die zum Schutz dieser Leitungen notwendigen Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden. Der Enteignungswerber hat die für die baulichen Maßnahmen erforderliche Baubewilligung zu erwirken; hierfür bedarf er nicht der Zustimmung des Eigentümers.

14. Dem § 39 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Grundflächen, die zu Verkehrsflächen gemäß § 53 oder zu Aufschließungswegen in Gartensiedlungsgebieten entfallen, können auf Antrag eines Abteilungswerbers zu seinen Gunsten zum Zweck der Schaffung von Trennstücken enteignet werden, wenn er nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 bzw. des § 53 Abs. 3 verpflichtet ist, diese Trennstücke der Einlage des angrenzenden Bauplatzes, Bauloses oder Kleingartens zuzuschreiben.“

§ 44 Abs. 1 lautet:

§ 44. (1) Für das Enteignungsverfahren haben, sofern diese Bauordnung nicht anderes festsetzt, die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 49 Abs. 1 und Abs. 3 lauten:

§ 49. (1) Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebene Orientierungsnummer samt der Bezeichnung der Verkehrsfläche in der vorgeschriebenen Ausführung anzuschaffen, an der von der Behörde bestimmten Stelle anzubringen und stets lesbar zu erhalten. Liegt das Gebäude an mehreren Verkehrsflächen, so gelten diese Verpflichtungen für jede Verkehrsfläche. Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Vorschriften über die Ausführung der Tafeln für Orientierungsnummern erlassen werden.

(3) Enthält ein Gebäude mehr als eine Wohn- oder Betriebseinheit, so sind die Wohneinheiten und die Betriebseinheiten in gut lesbarer Weise an der von der Behörde bestimmten Stelle fortlaufend zu nummerieren. Bei Gebäuden, die mehrere Nutzungseinheiten (Stiegenhäuser) umfassen, sind auch diese an der von der Behörde bestimmten Stelle zu nummerieren. Ebenso sind die Bezeichnungen der Stockwerke unter Bedachtnahme auf § 87 Abs. 1 und Abs. 2 an der von der Behörde bestimmten Stelle anzubringen. Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Vorschriften über die Art und Ausführung der Numerierung der Wohn- und Betriebseinheiten, der Nutzungseinheiten (Stiegenhäuser) und der Bezeichnung der Stockwerke, auch mit Wirksamkeit für bestehende Gebäude, erlassen werden.

§ 50 lautet:

Hat die Gemeinde zur Eröffnung von Verkehrsflächen von den Anrainern
1. unentgeltlich abzutretende (§§ 17 Abs. 1 und 4 und 18) oder

15. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Für das Enteignungsverfahren haben, sofern diese Bauordnung nicht anderes festsetzt, die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2003, sinngemäß Anwendung zu finden.“

16. In § 49 Abs. 1 werden die Worte „der Landesregierung“ durch die Worte „des Gemeinderates“ ersetzt.

17. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Enthält ein Gebäude mehr als eine Wohn- oder Betriebseinheit, so sind die Wohneinheiten und die Betriebseinheiten für jedes Stiegenhaus in gut lesbarer Weise fortlaufend, beginnend mit dem Erdgeschoss, zu nummerieren. Bei Gebäuden, die mehrere Stiegenhäuser umfassen, sind auch diese zu nummerieren. Ebenso sind die Bezeichnungen der Stockwerke unter Bedachtnahme auf § 87 Abs. 1 und Abs. 2 anzubringen.“

18. § 50 erster Satz lautet:

„In den Fällen des § 10 Abs. 1 lit. a bis c besteht die Verpflichtung zum Kostenersatz, sobald die Gemeinde zur Eröffnung von Verkehrsflächen von den Anrainern

2. von § 17 Abs. 4a erfasste Grundflächen gegen Entgelt erworben, besteht in allen Fällen, in denen nach § 9 Abs. 1 um die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen anzusuchen ist, die Verpflichtung zum Kostenersatz. Zu ersetzen sind im Falle der Z 1 die Kosten für den Erwerb und die Freimachung der Grundflächen sowie die Herstellung der Höhenlage, im Falle der Z 2 die Kosten für die Freimachung der Grundflächen sowie die Herstellung der Höhenlage. Wurden von der Gemeinde die Grundflächen vor mehr als fünf Jahren erworben oder die Höhenlage vor mehr als fünf Jahren hergestellt, ist der Kostenersatz neu zu bemessen.

§ 53 lautet:

§ 53. (1) Dienen neue Verkehrsflächen ausschließlich oder vorwiegend der besseren Aufschließung der anliegenden Grundflächen, kann anlässlich der Festsetzung des Bebauungsplanes angeordnet werden, daß diese Verkehrsflächen von den Eigentümern (Miteigentümern) der anliegenden Bauplätze, Baulose oder Kleingärten nach den Anordnungen der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet und ebenso die notwendigen Einbauten hergestellt und erhalten werden.

(2) Kommen die Eigentümer diesen Verpflichtungen nicht nach und wird die Leistung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt, so werden die Kosten der Ersatzvornahme unbeschadet des Rückgriffsrechtes der Eigentümer untereinander auf die einzelnen Eigentümer nach den Frontlängen der Baulinien aufgeteilt.

(3) Übernimmt die Gemeinde diese Verpflichtungen, haben die Eigentümer (Miteigentümer) die zur Verkehrsfläche entfallenden Grundflächen ohne Anspruch auf Entschädigung vorher an die Gemeinde abzutreten.

1. unentgeltlich abzutretende (§§ 17 Abs. 1 und 4 und 18) oder 2. von § 17 Abs. 4a erfasste Grundflächen gegen Entgelt erworben hat.“

19. § 53 lautet:

„§ 53. (1) Dienen neue Verkehrsflächen ausschließlich oder vorwiegend der besseren Aufschließung der anliegenden Grundflächen, kann im Bebauungsplan angeordnet werden, dass diese Verkehrsflächen von den Eigentümern nach den Anordnungen der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet und ebenso die notwendigen Einbauten hergestellt und erhalten werden.

(2) Übernimmt die Gemeinde diese Verpflichtungen, haben die Eigentümer die zur Verkehrsfläche entfallenden Grundflächen entsprechend der §§ 17 und 18 vorher an die Gemeinde abzutreten.

(3) Bei Abteilung einer Grundfläche auf Bauplätze, Baulose, Kleingärten oder Teile von solchen sind die nach Maßgabe der Baulinien oder Straßenfluchtlinien zu der Verkehrsfläche entfallenden Grundflächen bei beiderseitiger Bebauungsmöglichkeit bis zur Achse der Verkehrsfläche, bei einseitiger Bebauungsmöglichkeit bis zur ganzen Breite der Verkehrsfläche, senkrecht zur Baulinie oder Straßenfluchtlinie und von dieser aus gemessen, gleichzeitig mit der grundbücherlichen Durchführung in selbständige Trennstücke zu legen. Bei Unstetigkeiten der Achse und bei Bruchpunkten erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die zwischen den Senkrechten gelegenen Grundflächen. Sofern die den Bauplätzen, Baulosen oder Kleingärten vorgelagerten Teilflächen der Verkehrsfläche (Trennstücke) nicht in eine eigene, gemeinsame Einlage gelegt werden, sind sie der jeweiligen Einlage des angrenzenden Bauplatzes, Bauloses oder Kleingartens zuzuschreiben, dürfen aber dessen Flächenausmaß nicht zugerechnet werden.“

§ 62a Abs. 4 lautet:

(4) Bei Bauführungen gemäß Abs. 1 ist keine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen erforderlich; sie sind auch, ausgenommen solche betreffend Hauskanäle, nicht Anlass zur Erbringung von Leistungen, die sonst im Zusammenhang mit der Baubewilligung oder Bauausführung vorgeschrieben sind.

§ 63 Abs. 1 lit. d lautet:

d) die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen bei Bauführungen, für die eine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 lit. a);

§ 64 Abs. 1 lit. a lautet:

(1) Die Baupläne haben zu enthalten:

a) den Lageplan, der die betroffenen Grundstücke der zu bebauenden Liegenschaften, deren Nummern, die Zahlen der Einlagen und das Flächenausmaß dieser Grundstücke, die Umriss der darauf bestehenden und geplanten baulichen Anlagen, deren Ausmaße und die Höhenlage des anschließenden Geländes ausweisen muß; ferner sind im Lageplan die Grundstücke der benachbarten Liegenschaften (§ 134 Abs. 3), deren Nummern, die Zahl der Einlagen und Orientierungsnummern, die Namen und Anschriften aller ihrer Eigentümer, im Falle des Wohnungseigentums zusätzlich diese Tatsache unter Angabe der Anzahl der Stiegen, die Umriss des Baubestandes auf diesen Liegenschaften, die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen samt deren Abmessungen und Höhenlagen unter maßgerechter Eintragung von Gleisen, Alleebäumen, Gehsteigen, Banketten, Hydranten und Masten sowie die Nordrichtung einzutragen; im Lageplan ist weiters einzutragen, ob auf benachbarten Liegenschaften Betriebe mit Emissionen, die Gefährdungen gemäß § 134a Abs. 3 hervorrufen können, bestehen; der Lageplan muss so verfasst sein, dass die planlich richtige Eintragung der Fluchtlinien und Höhenlagen zusammen mit den übrigen Bebauungsbestimmungen möglich ist;

20. § 62a Abs. 4 lautet:

„(4) Bauführungen gemäß Abs. 1, ausgenommen solche betreffend Hauskanäle, sind nicht Anlass zur Erbringung von Leistungen, die sonst im Zusammenhang mit der Baubewilligung oder Bauausführung vorgeschrieben sind.“

21. § 63 Abs. 1 lit. d entfällt.

22. § 64 Abs. 1 lit. a erster Halbsatz lautet:

„den Lageplan, der die betroffenen Grundstücke der zu bebauenden Liegenschaften, deren Nummern, die Zahlen der Einlagen und das Flächenausmaß dieser Grundstücke, die Umriss der darauf bestehenden und geplanten baulichen Anlagen, deren Ausmaße und die Höhenlagen der zu bebauenden Liegenschaften und der angrenzenden Verkehrsflächen ausweisen muss;“

23. § 64 Abs. 1 lit. a letzter Halbsatz entfällt.

§ 66 lautet:

Die Baubewilligung für Bauvorhaben, für die gemäß § 9 Abs. 1 lit. a die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen erforderlich ist, darf dann, wenn die Einhaltung der Bebauungsbestimmungen eine Ab-
teilung (§ 13 Abs. 1) erfordert, grundsätzlich erst nach Bewilligung der Abteilung erteilt werden. Bei Bauführungen im Bauland, im Kleingartengebiet oder im Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen muß überdies der Bauplatz, das Baulos oder der Kleingarten vorher bewilligt worden sein; diese Bewilligung ist mit der Baubewilligung zu erteilen, wenn eine Abteilung nicht erforderlich ist.

§ 70a Abs. 3 Z 3 lautet:

(3) Auf Grund der vollständig vorgelegten Unterlagen hat die Behörde insbesondere zu prüfen:

3. die Einhaltung der bekanntgegebenen Bebauungsbestimmungen;

§ 73 Abs. 1 lautet:

(1) Beabsichtigte Abweichungen von Bauplänen, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen, sind wie Änderungen an bereits bestehenden Baulichkeiten zu behandeln, wobei die Abweichungen den Umfang des § 60 Abs. 1 lit. c nicht überschreiten dürfen; dadurch wird die Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Baubewilligung beziehungsweise Kenntnisnahme nicht verlängert. Abweichungen von Bauplänen, die gemäß § 70a ausgeführt werden dürfen, sind nur im Wege eines Verfahrens gemäß § 70a zulässig.

§ 125 Abs. 2 lautet:

(2) Die Verantwortlichkeit nach Abs. 1 wird durch die behördliche Bewilligung und die behördlichen Überprüfungen nicht berührt. Wenn sich im Zuge der Bauausführung ergibt, daß bei Einhaltung des Bauplanes, der nach diesem Gesetz ausgeführt werden darf, oder der Auflagen der Baubewilligung eine Abweichung von den

24. § 66 erster Satz lautet:

„Die Baubewilligung für Bauvorhaben gemäß § 10 Abs. 1 lit. a darf dann, wenn die Einhaltung der Bebauungsbestimmungen eine Ab-
teilung (§ 13 Abs. 1) erfordert, grundsätzlich erst nach Bewilligung der Abteilung erteilt werden.“

25. In § 70a Abs. 3 Z 3 entfällt das Wort „bekanntgegebenen“.

26. In § 73 Abs. 1 wird das Wort „Kenntnisnahme“ durch das Wort „Bauanzeige“ ersetzt.

Bauvorschriften entsteht, sind der Bauführer, die selbständig tätigen Bauausführenden und der Prüferingenieur (§ 127 Abs. 3) verpflichtet, dies der Behörde unverzüglich zu melden. Überdies ist der Prüferingenieur verpflichtet, der Behörde zu melden, wenn im Zuge der Bauausführung von den Bauplänen, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen, in einer solchen Art oder in solchem Umfang abgewichen wird, daß die Abweichung über ein bewilligungsfreies Bauvorhaben (§ 62a) hinausgeht, oder bei der Bauausführung nicht entsprechende Baustoffe verwendet oder entsprechende Baustoffe unfachgemäß verwendet werden oder Konstruktionen mangelhaft ausgeführt werden (§ 127 Abs. 8).

§ 127 Abs. 6 lautet:

(6) In der Baubewilligung kann auf alle oder einzelne Überprüfungen der Bauausführung beziehungsweise auf die Bestellung eines Prüferingenieurs verzichtet werden, wenn es sich um geringfügige Bauausführungen handelt. Der Behörde bleibt es darüber hinaus unbenommen, bei Erstattung einer Anzeige gemäß Abs. 3b auf die Durchführung der Beschau zu verzichten.

§ 131a lautet:

Ansuchen um Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen, um Abteilungsbeurteilung und um Baubewilligung sowie Einreichungen gemäß § 70a sind auf Kosten der Stadt Wien im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren. Zu verlautbaren sind auf Grundlage des Ansuchens oder der Einreichung:

1. die Bezeichnung der betroffenen Liegenschaft;
2. der Gegenstand des Ansuchens oder der Einreichung;
3. die Namen und Anschriften des Antragstellers oder Einreichers, des Planverfassers und des Bauführers.

27. In § 125 Abs. 2 letzter Satz entfällt der Klammerausdruck „(§ 62a)“.

28. § 127 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Behörde kann auf alle oder einzelne Überprüfungen der Bauausführung beziehungsweise auf die Bestellung eines Prüferingenieurs verzichten, wenn es sich um geringfügige Bauausführungen handelt.“

29. § 131a entfällt.

Artikel II

Das Wiener Kleingartengesetz 1996, LGBl. für Wien Nr. 57/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 13/2006, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 8 lautet:

(8) Nachbarn (§ 134 Abs. 3 der Bauordnung für Wien) können ab Einreichung des Bauvorhabens bei der Behörde Akteneinsicht (§ 17 AVG) nehmen und bis längstens drei Monate nach dem Baubeginn (Abs. 4) Einwendungen im Sinne des § 134a der Bauordnung für Wien vorbringen und damit beantragen, dass die Baubewilligung versagt wird. Vom Zeitpunkt der Erhebung solcher Einwendungen an sind die Nachbarn Parteien. Eine spätere Erlangung der Parteistellung (§ 134 Abs. 4 der Bauordnung für Wien) ist ausgeschlossen. Bei nachträglichen Baubewilligungen hat der Bauwerber die Nachbarn von der Einreichung des Bauvorhabens bei der Behörde nachweislich in Kenntnis zu setzen; dieser Nachweis ist den Einreichunterlagen anzuschließen. Der Lauf der Frist für die Einwendungen beginnt in diesem Fall mit der Verlautbarung der Einreichung im Amtsblatt der Stadt Wien (§ 131a der Bauordnung für Wien).

§ 8 Abs. 8 letzter Satz lautet:

„Der Lauf der Frist für die Einwendungen beginnt in diesem Fall mit dem Tag, an dem die Nachbarn von der Einreichung des Bauvorhabens nachweislich Kenntnis erhalten haben.“